



# AMTSBLATT

## DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2017
Ausgegeben zu Senden am	20.01.2017
Ausgabe	1

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis:	12,00 € jährlich
Einzelexemplar:	1,00 €

oder kostenlos über das Internet:  
[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
1	Bekanntmachung für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bössensell hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (formliche Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 (einschließlich)	2 - 5
2	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	6 - 8
3	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017	9
4	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung; G9 jetzt!“ in Nordrhein-Westfalen	10 - 11
5	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	12
6	Bekanntmachung betr. die Niederlegung des Ratsmandats des Herrn Matthias Ferger und Feststellung des Nachfolgers Herrn Markus Klaus	13
7	Bekanntmachung der Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule Senden, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden, das Josph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden für das Schuljahr 2017/2018	14
8	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, über die innerhalb des Verbandes vorgesehene Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern	15
9	Fundsachen - Monat Dezember 2016 -	16

1

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Brock 17, Bösensell**

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 (einschließlich)**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die Aufstellungsbeschlüsse für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“ gefasst.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Hundeschule im Außenbereich zu schaffen, sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Sonderbaufläche Hundeschule“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“ ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.09.2016 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 24. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründungen einschließlich gemeinsamer Umweltbericht zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hundeschule Münsterland“

Im gemeinsamem Umweltbericht (Teil B der Begründungen) werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen & menschliche Gesundheit, Tiere & Pflanzen & biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima & Luft, Landschaft, Kultur- & sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz und Kompensationsmaßnahmen getroffen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hundeschule Münsterland“

a) Gemeinsamer Umweltbericht zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hundeschule Münsterland“ (öKon GmbH, Münster, 25.08.2016)

- Themen: Behandlung der Schutzgüter Mensch & menschliche Gesundheit, Tiere & Pflanzen & biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima & Luft, Landschaft, Kultur- & sonstige Sachgüter
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt

b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hundeschule Münsterland“ (öKon GmbH, Münster, 20.07.2016)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 24.08.2016

- Themen: Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Brandschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Landschaft

b) Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen – vom 20.07.2016

- Themen: Archäologische Funde, Bodendenkmäler
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter

c) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. Bergbau und Energie in NRW – vom 15.07.2016

- Themen: Bergbauliche Verhältnisse
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser

d) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe – vom 04.10.2016

- Themen: Kampfmittelbeseitigung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung, des Bebauungsplanes einschließlich Begründungen und gemeinsamen Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung**


Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 18.01.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



Klaus Stephan

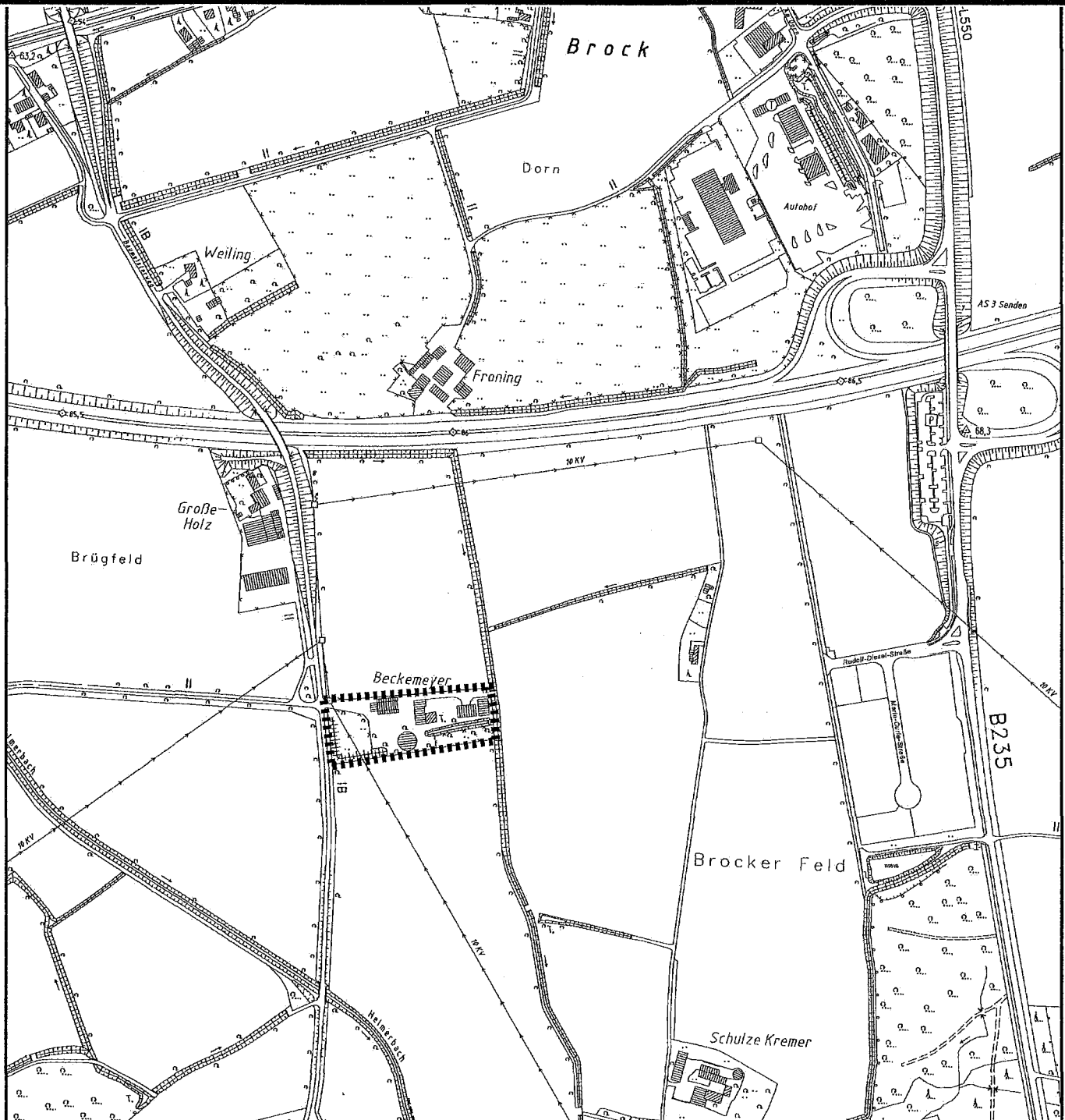
Beigeordneter

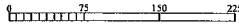
Anlage  
zur Bekanntmachung vom 18.01.2017

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“, Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit)  
in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017 (einschließlich)

- Abgrenzung des Änderungsbereiches -



Maßstab: 1:7500  Meter



Abgrenzung des Plangebietes

2

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt**

**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB  
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Haus Davert“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Haus Davert“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses und wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Gemeinde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg. Hier ist geplant das zurzeit vorhandene „Haus Davert“ (Wohnheim für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft des Sozialwerks St. Georg e.V.) durch einen Ersatzbau für 24 Menschen mit Behinderungen auf dem südlich gelegenen Grundstücksteil zu errichten. Nach dem Abbruch des „Hauses Davert“ soll dann der nordwestliche Grundstücksteil mit einem Neubau mit öffentlich geförderten Wohnungen und erdgeschossig gelegenen Wohngemeinschaften für Senioren mit Assistenzbedarf aufgewertet werden. Um den Ersatzbau „Haus Davert“ sowie die Pflegeangebote in Wohngruppen und das Servicewohnen realisieren zu können, werden ein Abbruch des ehem. Krankenhauses sowie der vorhandenen Trauerhalle unumgänglich sein.

Weiterhin sollen das direkt angrenzende gemeindliche Grundstück Kirchstraße 10 und das private Grundstück Kirchstraße 8 (Wohnhaus und Handwerksbetrieb) in die Planung einbezogen werden. Das gemeindliche Gebäude soll perspektivisch abgerissen und die Fläche wohnbaulich entwickelt werden. Der Eigentümer des Grundstückes Kirchstraße 8 möchte im hinteren Bereich seines Grundstückes ein Wohnhaus zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

- b) Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben. Dazu wird eine öffentliche Versammlung durchgeführt.  
Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, 22.02.2017 um 18.00 Uhr  
in der Aula der Davertschule Ottmarsbocholt,  
Clemens-Hagemann-Straße 23, 48308 Senden.**

Alle Interessierten sind eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zur äußern.

Die Planung wird durch die Vertreter des Sozialwerks St. Georg und der Gemeindeverwaltung vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert. Darüber hinaus besteht für alle interessierten Personen die Möglichkeit, das vorliegende Bebauungskonzept, welches in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 08.12.2016 vorgestellt wurde, in der Zeit vom

**vom 20.01.2017 bis zum 03.03.2017 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, einzusehen. Es liegt zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Das geplante Bebauungskonzept befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → Bauen → Bauleitplanverfahren

### **Bekanntmachungsanordnung**

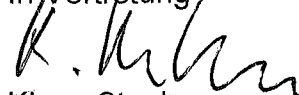
Der Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ vom 08.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 17.01.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



Klaus Stephan

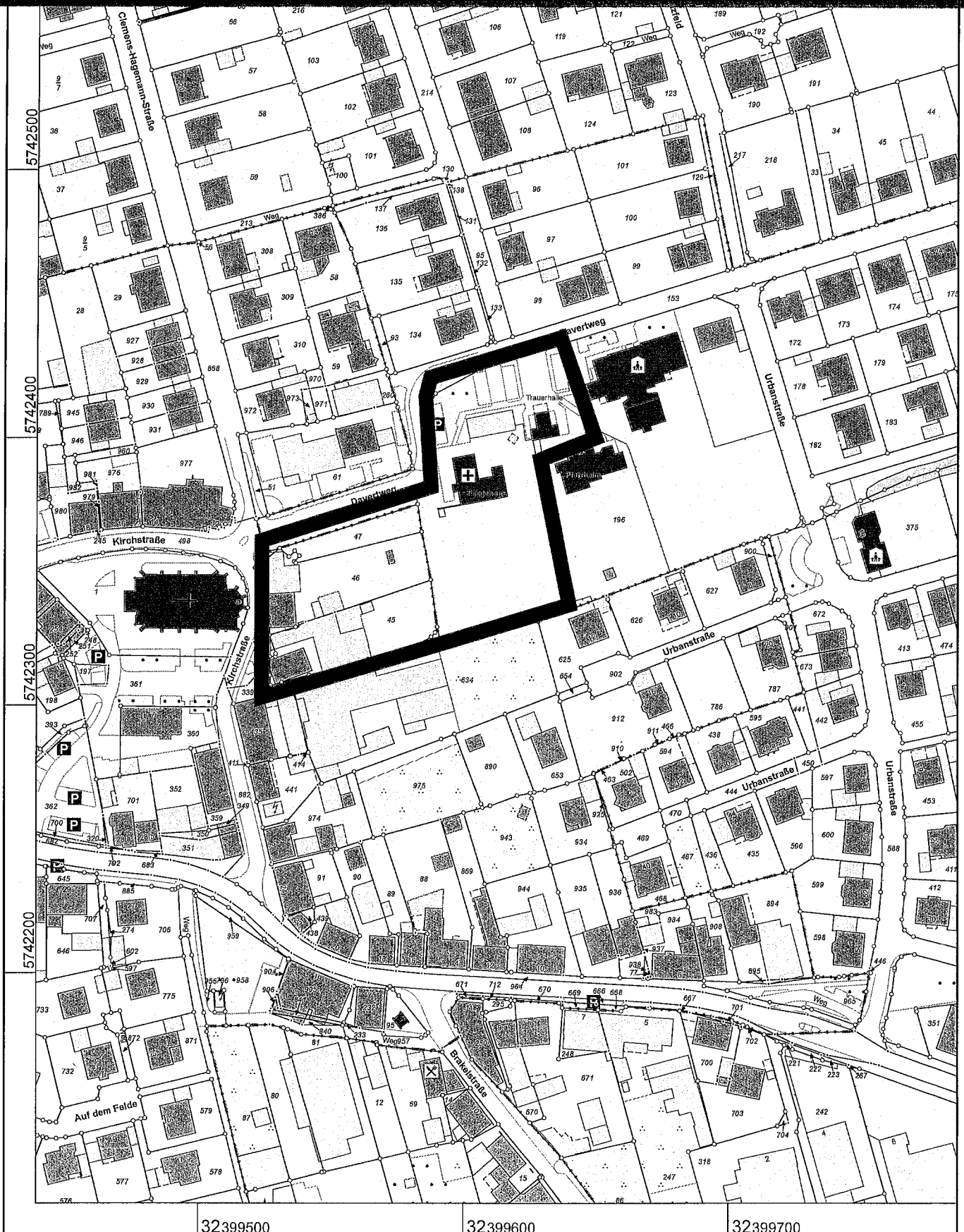
Beigeordneter



Anlage zur Bekanntmachung vom 17.01.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB



Maßstab 1 : 2000

0 20 40 60 80 100 Meter

© Kreis Coesfeld

3

## Bekanntmachung

**über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung. G9 jetzt!“**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche **Listenauslegung** somit in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In der Gemeinde Senden liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

- **Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**
- **Donnerstag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, aus.

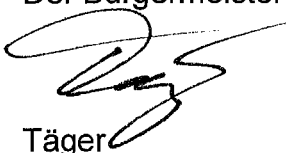
**Zusätzlich** liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von **9.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bei der o.g. Adresse aus.

- **Sonntag, den 19. Februar 2017,**
- **Sonntag, den 26. März 2017,**
- **Sonntag, den 30. April 2016 und**
- **Sonntag, den 28. Mai 2017**

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

48308 Senden, den 16. Januar 2017

Der Bürgermeister



Täger

4

## **Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren  
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9  
jetzt!“ in Nordrhein-Westfalen**

1. Das Volksbegehren ist auf den folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.  
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren „**Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt**“ der Gemeinde Senden wird in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

3. **Zur Eintragung in die ausgelegten amtl. Listen ist nur zugelassen, wer**
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - b) einen Eintragungsschein hat**und stimmberechtigt ist.**
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017**, spätestens am **27.01.2017 bis 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein erhält auf Antrag**
  - a) eine stimmberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
  - b) eine stimmberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, wenn
    - (1) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist **27.01.2017, 16.00 Uhr**, versäumt hat;
    - (2) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - (3) ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Die Erteilung eines Eintragungsscheins kann bei der Gemeinde Senden schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

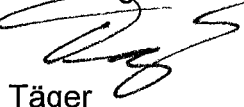
Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Eintragungsscheine bis **Mittwoch, den 31.05.2017, 16.00 Uhr** beantragen.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

8. Der Eintragungsschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am **07.06.2017, 16.00 Uhr** bei der Gemeinde Senden eingeht.

48308 Senden, den 16. Januar 2017

Der Bürgermeister



Täger

# Öffentliche Bekanntmachung

5

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments  
**10.01.2017, 210300270120**

Behörde, für die zugestellt wird  
**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
 Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name  
**Winfried Haupt**

letzte bekannte Anschrift  
**48308 Senden, Schulze-Bremer-Straße 27**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort  
 Gemeinde Senden  
 Münsterstraße 30  
 48308 Senden

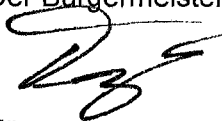
Fachbereich  
 Finanzen und Wirtschaftsförderung

Raum  
 210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Stuhr, Tel.: 02597/699-210.

Ort, Datum  
 Senden, 18.01.2017

Gemeinde Senden  
 Der Bürgermeister



Täger

6

### Bekanntmachung

Herr Matthias Ferger hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Senden mit Ablauf des 31.12.2016 niedergelegt.

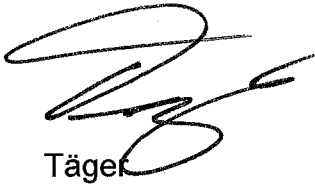
Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) wird hiermit festgestellt, dass als Nachfolger Herr Markus Klaus (Bahnhofstr. 13, 48308 Senden) mit Wirkung vom 01.01.2017 Mitglied des Gemeinderates wird.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 45 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48308 Senden, 09.01.2017

Az.: I 022-13

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter



Täger

7

## Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in  
die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule Senden,  
die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden,  
das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2017/18 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat der Edith-Stein-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule sowie des Joseph-Haydn-Gymnasiums von Montag, 20. Februar bis Freitag, 24. Februar 2017 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nachmittags in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (außer Freitag). Bei Bedarf können auch andere Anmeldezeiten mit den Schulen vereinbart werden.

Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) und die Empfehlung der Grundschule zur Anmeldung mitzubringen.

Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 18.01.2017  
Der Bürgermeister



Täger

8

**Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2017 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, 4. Januar 2017

Wasser- und Bodenverband  
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann  
- Verbandsvorsteher-

**Bekanntmachungsanordnung:**  
Vorstehendes wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01  
48308 Senden, 20.01.2017  
Der Bürgermeister



Täger

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen  
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226  
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640

**Abi.Gem.Senden 2017, S. 15**



Gemeinde Senden  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 16.01.2017

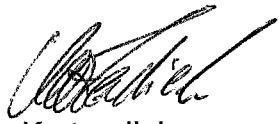
- 9 In dem Monat Dezember 2016 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

2 Damenfahräder  
1 Herrenfahrrad  
6 Katzen  
1 Geldbörse  
1 Handy  
1 Blazer  
1 Jagdmesser  
1 Gaspistole  
1 Halskette mit Kreuz  
1 Armbanduhr  
Bargeld  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

1 Damenfahrrad  
1 Ring  
diverse Schlüssel

  
i. A. Kortendiek

